

Satzung der Stadt Hachenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern II“ vom 01.04.2019

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. §§ 142 und 143 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Hachenburg in seiner öffentlichen Sitzung am 01.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Nach Durchführung Vorbereitender Untersuchungen im Sinne des § 141 BauGB, aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 19.01.2018 über den Beginn Vorbereitender Untersuchungen sowie umfangreichen Öffentlichkeitsbeteiligungen im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen wird hiermit das Sanierungsgebiet unter der Bezeichnung „Stadtkern II“ gemäß §§ 136, 142 und 143 BauGB förmlich festgelegt.

In diesem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll zusätzlich durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

§ 2

Umgrenzung des Sanierungsgebietes

Der räumliche Geltungsbereich und die genaue Gebietsabgrenzung dieser Satzung ist in einem Lageplan M: 1:1000 dargestellt. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Das Sanierungsgebiet ist zudem in einer tabellarischen Aufstellung textlich beschrieben, die ebenfalls Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben finden Anwendung.

§ 5

Befristung

Die Dauer der Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist bis zum Ablauf des 31.12.2032 befristet. Kann die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, so kann sie durch Beschluss des Stadtrats verlängert werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hachenburg, den 01.04.2019

Leukel
Stadtbürgermeister

Anlagen :

Lageplan zu § 2 „Umgrenzung des Sanierungsgebietes“
Tabellarische textliche Beschreibung des Sanierungsgebietes

Das betreffende Sanierungsgebiet umfasst die folgenden Grundstücke:

Straßenname	Hausnummern / Bereich
Alexanderring	zwischen Borngasse / Leipziger Straße bis ausschließlich Hausnummer 19; sowie einschließlich Hausnummern 2, 4 und 6
Alter Markt	komplett
Am Burggarten	Parkplatz zwischen Am Burggarten / Leipziger Straße und Kindergarten
Bachweg	Hausnummern 3, 4, 5, 6 und 8
Borngasse	3
Bogenstraße	komplett
Burggarten	komplett, mit Ausnahme Landschaftsmuseum
Fläche zwischen Burggarten, In der Burgbitz und Hotel	-----
Ermenstraße	Hausnummern 1 und 2
Färberstraße	komplett
Friedrichstraße	komplett
Grüner Berg	komplett
Herrnstraße	komplett
Johann-August -Ring	komplett
Judengasse	komplett
Kreuzgasse	komplett
Leipziger Straße	Hausnummern 2 bis 22
Neugasse	komplett
Nottorstraße	Hausnummern 2, 4 ,6 und 8
Ökonomiegasse	komplett
Perlengasse	komplett
Salzgasse	komplett, außer Hausnummern 9 und 11
Schlossberg	Hausnummern 2 bis 6
Steinweg	Hausnummern 1 bis 22
Zeitengasse	komplett
Weberstraße	komplett
Wilhelmstraße	komplett

Anlage: Karte des Sanierungsgebietes „Stadtkern II“

